

13.12.2011

## **AUFTRAG**

### **betreffend Volkswahl des Bürgerrates**

---

Der grösste Teil der Exekutiven der Gemeinden werden in der Schweiz durch das Volk resp. die Stimmberechtigten gewählt. Diese Lösung sieht auch der Kanton Basel-Stadt gemäss Gemeindegesetz § 15 Abs. 2 vor. Gemäss § 22 des Gemeindegesetzes besteht jedoch für die Bürgergemeinde eine Ausnahme resp. es wird darauf verwiesen, dass die Gemeindeordnung die Wahl des Bürgerrates regelt. Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde sieht jedoch vor, dass der Bürgerrat vom Bürgergemeinderat (Legislative) jeweils in dessen konstituierender Sitzung gewählt wird (§ 13). Dies ist ein Unikum, welches dann ein grösseres Nachrücken in der zweiten Sitzung des Bürgergemeinderates nach sich zieht. Als Bürgerräte sind zudem auch nicht gewählte Bürgergemeinderäte (Externe) wählbar.

Diese Lösung ist wenig zeitgemäss und entspricht nicht dem demokratischen Schweizer Mindeststandard einer Gemeindeorganisation. Auch zwecks der Legitimation der Bürgergemeinde wäre es sinnvoll, wenn im Rahmen der Wahl des Bürgergemeinderates auch parallel der Bürgerrat (Exekutive) gewählt wird.

In diesem Sinne ersuchen die Unterzeichnenden den Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- //.
1. Der Bürgerrat wird beauftragt, dem Bürgergemeinderat eine Änderung der Gemeindeordnung bezüglich Volkswahl des Bürgerrates vorzulegen.
  2. Dieser Auftrag ist erheblich zu erklären.

Die BürgergemeinderätInnen:

*R. Brigger*

René Brigger

*S. H. G.* ~~*[Signature]*~~ *B. Aeder*  
*[Signature]* *[Signature]*